



Sisseln
die "TOP" Gemeinde

Benützungsreglement

***Turnhalle, Vereinszimmer,
Gemeinschaftsraum im Werkhof***

gültig ab 01. Januar 2022

Reglement über die Benützung von Turnhalle, Vereinszimmer und Gemeinschaftsraum im Werkhof

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Bewilligungsbehörde

Gesuche für Turnhalle, Bühne, Vereinszimmer und Gemeinschaftsraum im Werkhof sind an die Gemeindekanzlei Sisseln zu richten.

1.2. Benützungsberechtigung

Turnhalle, Bühne, Vereinszimmer und Gemeinschaftsraum im Werkhof werden zur Verfügung gestellt:

- a. Anerkannten Organisationen und ortsansässigen Vereinen, deren Leitung für sachgemässe Bedienung und sorgfältige Handhabung der Einrichtungen Gewähr leistet. Als ortsansässig gelten Organisationen und Vereine, welche gemäss Statuten ihren Sitz in Sisseln haben.
- b. EinwohnerInnen von Sisseln für private Anlässe (Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum etc.).

1.3. Belegung

Für die regelmässige Benützung der Turnhalle zu sportlichen Zwecken erstellt die Kanzlei jährlich einen Belegungsplan. Änderungswünsche oder Neuzuteilungen sind der Gemeindekanzlei schriftlich mitzuteilen. Ortsansässige Vereine und Organisationen haben gegenüber Auswärtigen Vorrang. Die Gemeindekanzlei kann jederzeit für einmalige Veranstaltungen die Dauerbewilligung - durch frühzeitige Mitteilung an den betreffenden Verein - unterbrechen.

3 Wochen vor einem Anlass haben die Vereine für allfällig weitere Proben Anspruch auf zusätzliche Belegungstage. Die Belegungsänderung erfolgt in Absprache mit dem(n) entsprechenden Verein(en).

Bei Terminkollisionen haben Termine der Gemeinde und der Schule Vorrang vor den Vereinen und diese vor Privatanlässen.

1.4. Ausserordentliche Benützung für spezielle Anlässe

Gesuche müssen schriftlich und rechtzeitig (mind. 4 Wochen) vor dem durchzuführenden Anlass an die Gemeindekanzlei eingereicht werden. Es dürfen nur die Räume und Anlagen benützt werden, auf welche sich die Bewilligung bezieht. Die festgelegte Zeit muss eingehalten werden.

Formulare betreffend Belegungsgesuche sind auf der Homepage der Gemeinde Sisseln oder bei der Gemeindekanzlei zu beziehen.

1.5. Sorgfaltspflicht

Die Benutzer der Turnhalle inkl. Bühne, Küche, Garderoben, WC-Anlagen und der öffentlichen Räume sind zu grösster Reinlichkeit verpflichtet. Den Anweisungen des Hauswartes ist strikte Folge zu leisten. Übermässige Verunreinigungen, die durch den Hauswart behoben werden müssen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Für Ruhe und Ordnung in den Gebäuden und auf den Aussenanlagen sorgt der Veranstalter. Jede Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.

Der Veranstalter organisiert die Verkehrsregelung und Parkordnung. Das Befahren und Parkieren auf Rasenflächen und privatem Areal ist verboten. Bei grösseren Anlässen ist ein Parkordnungsdienst zu organisieren.

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Veranstalter ein Sicherheitskonzept zu verlangen, bevor eine Bewilligung ausgestellt wird.

1.6. Bedienung der Einrichtungen

Die Lüftung, Heizung und Lautsprecheranlage bedient nur der Hauswart oder eine vom Hauswart bestimmte Person. Die Montage und das Abräumen von Bühneneinrichtungen (z. B. Kulissen) sind unter der Aufsicht des Bühnenmeisters vorzunehmen. Die Bedienung der Bühnenbeleuchtung, der Scheinwerferanlage und sämtlicher Seilzüge für Vorhänge erfolgt durch den Bühnenmeister oder den Hauswart.

1.7. Haftung / Meldepflicht

Der Veranstalter haftet für Schäden, die er oder Dritte an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht. Erkannte Schäden sind dem Hauswart umgehend zu melden.

Für Kosten und Umtriebe durch fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen ist der Veranstalter haftbar und schadenersatzpflichtig.

Die Einwohnergemeinde Sisseln lehnt jede Haftung für Schäden ab, die bei Veranstaltungen im Gebäude der Turnhalle und im Aussenbereich auf der Schulanlage Dritten zugefügt werden. Ebenso übernimmt sie keine Haftung für liegengelassene oder abhandengekommene Gegenstände.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters.

1.8. Schliessung der Räumlichkeiten

Dauerbenützer (Dorfvereine) erhalten gegen Unterschrift von der Gemeinde einen Schlüssel für die zu benutzenden Räumlichkeiten. Die Vereinsvorstände haften dafür. Es ist untersagt, Schlüssel weiterzugeben oder Nachschlüssel anfertigen zu lassen.

1.9. Abfälle

Für die Abfälle werden 110-l-Kehrichtsäcke vom Hauswart gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die Entsorgung erfolgt im gemeindeeigenen Container.

1.10. Feuerpolizei

Bei Anlässen und grösseren Ansammlungen von Personen in geschlossenen Räumen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Brandwachen sind durch den Veranstalter zu entschädigen. Auskunft erteilt der Feuerwehrkommandant Sisslerfeld.

1.11. Küchenbenützung

Das Küchen- und Geschirrinventar inkl. Abtrocktücher sind Eigentum der Einwohnergemeinde Sisseln. Die vom Veranstalter bestellten Mengen (Geschirr, Gläser, Besteck, Abtrocktücher) werden durch den Hauswart ausgehändigt. Bruchgeschirr, beschädigte oder fehlende Gegenstände sind durch den Hauswart der Gemeindeverwaltung zu melden und werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

1.12. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif (siehe Anhang). Für das Inkasso ist die Finanzverwaltung Sisseln zuständig.

2. Benützungsverordnung

2.1. Bestuhlung und Reinigung

Folgende Arbeiten sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten auszuführen:

- Bestuhlen und Abräumen der Turnhalle und aller benutzten Nebenräume
- Wischen aller benutzten Räumlichkeiten
- einwandfreie Reinigung der Küche und deren Einrichtungen
- einwandfreie Reinigung der sanitären Anlagen

Das Putzmaterial wird vom Hauswart zur Verfügung gestellt. Eine allfällige Nachreinigung durch den Hauswart wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Geräte, Stühle und andere Mobilien dürfen nicht ausserhalb der Lokalitäten verwendet werden.

2.2. Dekoration

Für die Dekorationen sind die bestehenden Aufhängevorrichtungen zu benützen.

2.3. Übergabe und Abnahme

Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt durch den Hauswart zu einem vereinbarten Zeitpunkt.

2.4. Garderoben

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Garderoben.

3. Gebührenverordnung

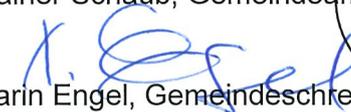
- 3.1. Die Benützung der Turnhalle, Bühne, Vereinszimmer, Gemeinschaftsraum im Werkhof ist für ortsansässige Vereine gratis. Der Belegungsplan ist jeweils massgebend.
- 3.2. Veranstaltungen, die einen finanziellen Erfolg bezwecken (Konzert, Theater, Aufführungen, Einnahmen für die Vereinskasse usw.) sind gebührenpflichtig. Dies gilt auch für Kursveranstaltungen, für die ein Kursgeld erhoben wird. In den Gebühren enthalten sind Strom, Heizung, Wasser, Hauswart (max. 1 Std.) sowie das Waschen und Bügeln der Abtrocktücher.
- 3.3. Für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Bei Nichtbeachten dieser Vorschriften ist der Hauswart befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und im Wiederholungsfall dem Gemeinderat zu melden.
- 4.2. Bei wiederholter Missachtung des Benützungsreglements kann der Gemeinderat die Benützungsbewilligung zeitweise oder dauernd entziehen.
- 4.3. Der Gemeinderat behält sich vor, im Einzelfall ergänzende Weisungen zu erlassen.
- 4.4. Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat Sisseln.
- 4.5. Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2021.

GEMEINDERAT SISSELN


Rainer Schaub, Gemeindefürsprecher


Karin Engel, Gemeindeschreiberin



ANHANG

Gebührentarif Turnhalle und Gemeinschaftsraum im Werkhof

Turnhalle

	Ortsansässige		Auswärtige	
mit Bühne, Garderoben, WC-Anlagen (inkl. Bestuhlung, Strom und evtl. Heizung)				
mit Eintrittsgeld	CHF	200.00	(CHF 250.00)	bis CHF 500.00
ohne Eintrittsgeld	CHF	100.00	(CHF 150.00)	CHF 200.00
für Sportzwecke (Meisterschaften, Kurse usw.)	CHF	0.00		CHF 200.00
Küchenbenützung	CHF	50.00	(CHF 100.00)	CHF 150.00

Die in Klammern gesetzten Beträge beziehen sich auf Doppelanlässe (z.B. Freitag/Samstag oder zwei aufeinanderfolgende Samstage).

mit Küche, Garderoben und WC-Anlagen für
EinwohnerInnen von Sisseln gemäss Ziffer
1.2 b (inkl. Bestuhlung, Strom und evtl. Heizung) CHF 350.00 pro Tag

Gemeinschaftsraum im Werkhof

Miete	CHF	100.00		CHF	150.00
-------	-----	--------	--	-----	--------

Bei Nachreinigungen werden nach Aufwand CHF 70.00 / Stunde in Rechnung gestellt.